

	Prüf- und Zertifizierungsordnung GS - Zeichen	A 02 August 2015
		Revision 1

***Bedingungen zur Ausstellung von Konformitäts-
bescheinigungen durch die Zertifizierungsstelle
der SKZ - Testing GmbH und zur Verwendung
des Konformitätszeichens „GS“***

Die Bedingungen zur Führung des GS-Zeichens umfassen 11 Seiten.
Diese Bedingungen treten zum 3. August 2015 in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Bedingungen der der SKZ-Zertifizierungsstelle.

1 Allgemeines

Die SKZ - Testing GmbH ist als Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstelle für Produkte und Verfahren (folgend werden Verfahren unter dem Begriff Produkte zusammengefasst) tätig und akkreditiert (Akkreditierungsumfang unter www.skz.de).

Die SKZ - Testing GmbH besitzt die Kompetenz, die Verantwortlichkeit und Unparteilichkeit, Konformitätsbewertungen entsprechend vorgegebener interner Verfahrensanweisungen auf Basis harmonisierter europäischer Normen, europäischen technischen Bewertungen (ETA) oder anderen technischer Spezifikationen durchzuführen, die als Konformitätsnachweis (im folgenden Zertifikat genannt) im geregelten (z. B. CE) und freiwilligen Bereich (Konformitätszeichen wie SKZ-Zeichen) verwendet werden können.

Ein Zertifikat ist eine Konformitätsbescheinigung bzw. ein -nachweis. Zertifizierung ist eine Konformitätsbewertung.

Es werden Produktzertifizierungen mit Vergabe des GS-Zeichens nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) durchgeführt (z. B. Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter / Mörtelbehälter).

2 Ablauf eines Verfahrens zur Produktzertifizierung und Erlangung des GS-Konformitätszeichens

2.1 Antrag des Auftraggebers / Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag

Die Ausstellung eines Zertifikats ist bei der Zertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH zu beantragen. Das Produkt und der Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung müssen dabei eindeutig und nachvollziehbar beschrieben sein. In der Regel wird das von der Zertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH vorgegebene Formular (z. B. „Antrag auf Produktzertifizierung mit Erteilung des GS-Zeichens im Bereich Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter und/oder Mörtelbehälter“) genutzt.

Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und schließt mit dem Auftraggeber einen Zertifizierungsvertrag, wenn alle Informationen vorliegen und das Prüfprogramm verabschiedet ist. Ein GS-Zeichen kann dabei nicht vergeben werden, wenn in der SKZ - Testing GmbH Entwicklungstätigkeiten an diesem Produkt durchgeführt wurden.

Auftraggeber ist der Hersteller des Produkts oder sein Bevollmächtigter (vgl. §2 ProdSG). Die Inspektionsstelle schließt mit dem Auftraggeber einen Überwachungsvertrag.

Die Verträge werden für unbegrenzte Zeit geschlossen. Sie gelten unverändert fort, wenn durch die Regelinspektion nachgewiesen wird, dass die Anforderungen eingehalten wurden.

2.2 Prüfprogramm

In der SKZ - Testing GmbH wird ein Prüfprogramm unter Berücksichtigung der Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Produktsicherheitsgesetz sowie der Grundsatzbeschlüsse des zentralen Erfahrungsaustauschkreises (ZEK-GB) entwickelt. Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle. Darin können einzelne Prüfungen aus Normen oder selbst entwickelte Prüfungen enthalten sein. Der Kunde erhält das Prüfprogramm im Rahmen des Angebotes.

I. d. R. werden „SKZ Prüf- und Überwachungsrichtlinien“ der SKZ - Testing GmbH herangezogen.

2.3 Erstprüfung des Baumusters

Nach Beauftragung und Vertragsabschluss wird das Baumuster entsprechend dem Prüfprogramm in einem akkreditierten Prüflabor (vorzugsweise SKZ - Testing GmbH) geprüft. Externe Stellen müssen mit dem zugelassenen Prüfumfang bei der SKZ - Testing GmbH gelistet sein. Der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle muss einer ggf. erfolgenden Unterauftragsvergabe an ein akkreditiertes Prüflabor zustimmen. Das Baumuster kann im Rahmen der Erstinspektion beim Hersteller entnommen werden oder von ihm (auch vorab) an die Prüfstelle geschickt werden. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes wird dem Auftraggeber zugeschickt.

Der Auftraggeber kann einen aktuellen Prüfbericht über PAK-Messungen an relevanten Teilen, mit denen der Endverbraucher in direktem Kontakt steht (Bsp. Griffe) durch ein hierfür nachweislich akkreditiertes Prüflabor vorlegen. Kann er dies nicht, wird diese Messung von der SKZ - Testing GmbH im Unterauftrag vergeben. Dies wird im Angebot berücksichtigt. Den PAK-Messungen müssen die jeweils aktuellen Vorgaben der ZLS bzw. ZEK zugrunde liegen (www.zls-muenchen.de).

Wenn die Erstprüfung des Baumusters nicht bestanden wurde, wird nach nachweislicher Behebung der Mängel die Erstprüfung des Baumusters wiederholt.

2.4 Erstinspektion

Eine Erstinspektion wird dem Hersteller angekündigt und mit ihm ein Termin vereinbart.

Bei der Erstinspektion wird vor Ort bei jeder Produktionsstätte die Erstbegutachtung des Werkes vorgenommen (Fertigungsstätten-Kontrolle). Dabei wird folgendes überprüft:

- ausstattungsmäßige Voraussetzungen mit Fertigungsverfahren
- personelle Voraussetzungen
- Qualitätsmanagementsystem

- werkseigene Produktionskontrolle (mit qualifizierter Wareneingangs-, Fertigungs-, Zwischen- und Produktendkontrolle)
- spezielle produktspezifische Anforderungen
- Wareneingangskontrolle an Baugruppen, die in anderen Fertigungsstätten vormontiert werden. Können Zertifikate einer akkreditierten Stelle für diese Baugruppen und Bauteile (z. B. bauartgeprüft) vorgelegt werden, reicht eine stichprobenartige Wareneingangskontrolle bzgl. der technischen Spezifikationen aus.

Es werden fachkompetente Inspektoren der SKZ - Testing GmbH eingesetzt. Wird eine andere Institution eingesetzt, wird der Auftraggeber informiert (Zustimmung durch den Auftraggeber).

Über den Besuch wird ein vom Auftraggeber bzw. dessen Vertreter zu unterschreibendes Protokoll erstellt, in dem ggf. Abweichungen von den Forderungen dokumentiert werden. Eine Kopie dieses Protokolls erhalten der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter, der Hersteller sowie die Zertifizierungsstelle. Abweichungen sind nachweislich zu beheben.

Über die Erstinspektion wird ein Bericht angefertigt. Eine Kopie dieses Inspektionsberichtes erhalten der Auftraggeber und das Herstellwerk, in dem die Inspektion durchgeführt wurde und die Zertifizierungsstelle.

Bei der erstmaligen Zuerkennung eines GS-Zeichens ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der durchgeführten Fertigungsstätten-Kontrolle höchstens 6 Monate zurückliegen darf.

2.5 Zertifizierungsentscheidung / Zertifikatserteilung

Nach Vorlage aller Unterlagen tritt in der Zertifizierungsstelle der SKZ - Testing GmbH das Zertifizierungsgremium zusammen und prüft alle Unterlagen des Verfahrens.

Sind keine Abweichungen im Verfahren vorhanden, wird das Zertifikat erstellt, unter www.skz.de gelistet und an den Auftraggeber, nun Zertifikatsinhaber, verschickt.

Das Original des GS-Zeichen-Zertifikates wird in deutsch erstellt. Auf Kundenwunsch können weitere kostenpflichtige Sprachfassungen ausgestellt werden. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung.

Die Konformitätsbescheinigung (Zertifikat) mit Laufzeit 5 Jahre verleiht dem Zertifikatsinhaber die Berechtigung zum Führen des GS-Zeichens mit dem Logo der Zertifizierungsstelle für das im Zertifikat genau beschriebene Produkt.

Konformitätszertifikate dürfen vom Auftraggeber ebenso wie Berichte nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden.

2.6 Regelinspektion

Die Regelinspektion (Fertigungsstätten-Kontrolle) wird grundsätzlich jährlich an allen Fertigungsstätten durchgeführt. I.d.R. erfolgt dies unangekündigt.

Es werden fachkompetente Inspektoren der SKZ - Testing GmbH eingesetzt. Wird eine andere Institution eingesetzt, wird der Auftraggeber informiert (Zustimmung durch den Auftraggeber).

Im Rahmen der Regelinspektion wird an der Fertigungsstätte des GS-Zeicheninhabers folgendes überprüft:

- Qualitätsmanagementsystem (u. a. auch Managementberichte, Auditpläne, Auditberichte)
- Werbung mit dem und Nutzung des GS-Zeichen
- Prüfung auf Missbrauch des GS-Zeichens
- Beschwerden von Käufern über das Produkt
- gerätemäßige Voraussetzungen
- personelle Voraussetzungen
- Kennzeichnung des Produktes
- Verpackung und Gebrauchsanleitung hinsichtlich der GS-Zeichenabbildungen, Typenbezeichnung, Herstellerbezeichnung, Herstelleradressen.
- werkseigene Produktionskontrolle mit qualifizierter Wareneingangs-, Fertigungs-, Zwischen- und Produktendkontrolle auf Übereinstimmung mit dem GS-zertifizierten Baumuster
- Wareneingangskontrolle an Baugruppen, die in anderen Fertigungsstätten vormontiert werden. Können Zertifikate einer akkreditierten Stelle für diese Baugruppen und Bauteile (z. B. bauartgeprüft) vorgelegt werden, reicht eine stichprobenartige Wareneingangskontrolle bzgl. der technischen Spezifikationen aus.

Die Entnahme von Proben zur Prüfung gemäß Prüfprogramm erfolgt einmal in 5 Jahren, im Regelfall im 3. Jahr nach der GS-Zeichen-Vergabe. Wenn erforderlich, Losgrößenbezogen. Eine Messung von PAK an den Teilen, mit denen der Endverbraucher in direkten Kontakt kommt, ist im Regelfall bei der erneuten GS-Zeichen-Vergabe nach 5 Jahren vorgesehen.

Gibt es während der jährlichen Regelinspektion Hinweise (Bsp. Geruch) auf eine Nichteinhaltung der PAK-Grenzwerte an den Teilen, mit denen der Endverbraucher in direkten Kontakt kommt, so ist der Inspektor berechtigt, (zusätzliche) Proben zu entnehmen. Diese Proben müssen dann in einem akkreditierten Prüflabor auf die Einhaltung der PAK-Grenzwerte gemäß aktuellen Vorgaben der ZLS geprüft werden. Die Kosten trägt der Zertifikatsinhaber. Eine Nichteinhaltung der Grenzwerte wird als „sehr mangelhaft“ eingestuft (vgl. 2.6.1).

Über den Besuch wird ein vom Zertifikatsinhaber bzw. dessen Vertreter zu unterschreibendes Protokoll erstellt, in dem ggf. Abweichungen von den Forderungen dokumentiert werden. Eine Kopie dieses Protokolls erhalten der Zertifikatsinhaber bzw. dessen Vertreter sowie die Zertifizierungsstelle. Abweichungen sind nachweislich zu beheben.

Die entnommenen Proben - die Probenentnahme kann auch durch Kauf im Handel erfolgen - werden in einem akkreditierten Prüflabor (SKZ - Testing GmbH) oder beim GS-Zeicheninhaber im Beisein des Inspektors geprüft. Wird eine andere Institution eingesetzt, wird der Auftraggeber informiert (Zustimmung durch den Auftraggeber).

Über die Regelinspektion wird ein Bericht angefertigt. Eine Kopie erhalten der Auftraggeber und das Herstellwerk, in dem die Inspektion durchgeführt wurde und die Zertifizierungsstelle.

Wenn Prüfungen durchgeführt wurden, wird über die Regelinspektion ein erweiterter Bericht angefertigt. Diesen Inspektionsbericht erhalten der Zertifikatsinhaber und das Herstellwerk, in dem die Inspektion durchgeführt wurde und die Zertifizierungsstelle. Wurde nur eine Fertigungsstätten-Kontrolle ohne Produktprüfungen durchgeführt, wird lediglich das Besuchsprotokoll erstellt.

Werden die Anforderungen erfüllt, so gilt das Zertifikat unverändert fort.

2.6.1 Abweichungen

Es wird in verschiedene Abweichungskategorien unterschieden:

- **Geringe Mängel:**
Es erfolgt ein Hinweis an den produzierenden Hersteller. Die Überprüfung der Wirksamkeit der vom Kunden eingeleiteten Maßnahmen wird in der nächsten Überwachung vor Ort überprüft.
- **Größere Mängel:**
Dies sind Mängel, die die Handhabung, Reparaturanfälligkeit und Lebensdauer bzw. -erwartung des Produktes in sicherheitstechnischer Hinsicht nachteilig beeinflussen können. Hier hat der produzierende Hersteller 2 Monate Zeit ab dem Inspektionsdatum, um Abhilfemaßnahmen nachweislich einzuführen. Ggf. erfolgt eine Prüfung der Maßnahmen vor Ort.
- **mit sicherheitsbezogenen Mängeln behaftet:**
Dies sind Mängel, die unter bestimmten Umständen nach längerer Betriebszeit zu Gefahren führen können. Hier ist vom Hersteller eine nachweisliche Verbesserung innerhalb einer Woche zu fordern. Erfolgt kein Nachweis der Nachbesserung, wird das Zertifikat ausgesetzt. Nachgebesserte Produkte müssen eindeutig von den mit sicherheitsbezogenen Mängeln behafteten unterschieden werden können. Ggf. erfolgt eine Prüfung der Maßnahmen vor Ort.
- **sehr mangelhaft:**
Dies sind erhebliche Mängel, die unter bestimmten Umständen eine Gefährdung des Anwenders/Verwenders bedingen können oder falls innerhalb der Lebensdauer bzw. -erwartung des Produktes die Sicherheit wesentlich beeinträchtigt wird. Hier wird das GS-Zeichen sofort entzogen.

2.7 Zusätzliche Baumusterprüfungen

Für Produkte, die bei den letzten beiden durchgeführten Regelinspektionen / Fertigungskontrollen nicht in der Fertigungsstätte vorgefunden werden konnten, ist umgehend eine erneute komplette Baumusterprüfung analog 2.3 erforderlich. Die Produkte können auch dem Markt entnommen werden.

Werden die Anforderungen erfüllt, so gilt das Zertifikat unverändert fort.

2.8 Zertifikatslaufzeit

Die Zertifizierung läuft 5 Jahre. Innerhalb dieser 5 Jahre gilt die Zertifizierung so lange bis der Zertifikatsinhaber schriftlich kündigt oder die Anforderungen an das Produkt dauerhaft nicht mehr erfüllt werden.

Die Zertifizierungsstelle prüft die bei der Regelinspektion erstellten Unterlagen. Wenn alle Anforderungen erfüllt werden, gilt das Zertifikat während der Laufzeit unverändert fort.

Werden relevante Anforderungen während der Laufzeit geändert (Bsp. PAK-Messungen, PAK-Grenzwerte, ZLS-Vorgaben), muss der Auftraggeber nachweisen, dass er diese neuen Anforderungen einhält (vgl. auch 2.10). Er kann dabei einen entsprechenden Prüfbericht eines akkreditierten Prüflabors vorlegen.

Das Zertifikat wird dann bzgl. der neuen Anforderungen angepasst mit Restlaufzeit des ursprünglichen Zertifikates. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

2.9 Verlängerung der Zertifizierung

Wenn der Zertifizierungsvertrag nicht gekündigt wurde, ist eine erneute Ausstellung des Zertifikates nach einer erneuten kompletten Durchführung einer Erstprüfung (Baumusterprüfung) wie unter 2.3 beschrieben möglich.

Die letzte Fertigungsstätten-Kontrolle wird dabei anerkannt, wenn es keine offenen Abweichungen daraus gibt.

Die Zertifizierungsstelle prüft die bei der Regelinspektion erstellten Unterlagen sowie die Unterlagen der erneuten Baumusterprüfung. Wenn alle Anforderungen erfüllt werden, wird das Zertifikat neu ausgestellt mit weiteren fünf Jahren Laufzeit.

Die Regelinspektion läuft dann wieder wie unter 2.6 beschrieben.

2.10 Sonderinspektion

Eine Sonderinspektion kann aus folgenden Gründen durchgeführt werden:

- bei in der Regelinspektion festgestellten größeren Mängeln (vgl. 2.6.1)
- wenn in der Regelinspektion festgestellt wurde, dass das Produkt mit sicherheitsbezogenen Mängeln behaftet ist (vgl. 2.6.1).

- Änderung der Normen oder Bestimmungen (es wird eine angemessene Frist eingeräumt, die von den erforderlichen Produktänderungen abhängig ist) (vgl. auch 2.8).
- Eigentümerwechsel oder wesentliche Personaländerungen

Der Umfang der Sonderinspektion wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt.

Die Zertifizierungsstelle prüft die bei der Sonderinspektion erstellten Unterlagen. Wenn alle Anforderungen erfüllt werden, gilt das Zertifikat unverändert fort. Wenn eine Sonderinspektion nicht bestanden wird, setzt die Zertifizierungsstelle das Zertifikat für dieses Produkt zunächst aus und teilt dies dem Zertifikatsinhaber mit (vgl. auch Punkt 3). Sind andere Produkte von dem Aussetzen nicht betroffen, wird das Zertifikat entsprechend angepasst.

Die Kosten einer Sonderinspektion und ggf. Zertifikatsanpassung trägt der Kunde.

2.11 Strengere Überwachung zum Schutze des GS-Zeichens

Eine strengere Überwachung zum Schutze des GS-Zeichens wird aus folgenden Gründen durch die SKZ - Testing GmbH durchgeführt:

- produktspezifische Veröffentlichungen
- Informationen von Marktaufsichtsbehörden, Verbraucherverbänden, Erfahrungskreisen der ZLS

Dabei gilt:

- Zusätzlich zur werkseigenen Produktionskontrolle muss eine Warenkontrollprüfung (Endprüfung) beim nächsten Warenversand durchgeführt werden. D. h., der Hersteller muss das Produkt beim nächsten Warenversand zur Prüfung an das benannte Prüflabor schicken und prüfen lassen. Die Kosten trägt der Zertifikatsinhaber.

und

- Es wird eine mindestens vierteljährliche Fertigungsstätten-Kontrolle durch eine benannte Inspektionsstelle (i. d. R. die Inspektionsstelle der SKZ - Testing GmbH) durchgeführt, wobei jeweils Produkte aus der laufenden Produktion entnommen werden. Diese Produkte werden durch das benannte Prüflabor geprüft. Bleiben vier aufeinander folgende Kontrollen ohne Beanstandungen und sind die Produktproben in Übereinstimmung mit dem GS-zertifizierten Baumuster, so erfolgt ab dem Folgejahr die Regelüberwachung wieder jährlich. Die Kosten hierfür trägt der Zertifikatsinhaber.

3 Ende der Zertifizierung / Entzug / Aussetzen eines Zertifikates / Meldepflichten der SKZ - Testing GmbH

Die Zertifizierung endet aus folgenden Gründen:

- durch Kündigung
- Nichtbezahlen der Zertifizierungsgebühren trotz Mahnung (Entzug)
- Nichtbestehen einer Sonderprüfung (zunächst Aussetzen dann Entzug)
- Nichtbestehen der strengeren Überwachung zum Schutze des GS-Zeichens gemäß 2.11 (Entzug)
- Nichtbestehen zusätzlicher Baumusterprüfungen gemäß 2.7 (Entzug)
- Missbrauch des GS-Zeichens (Entzug).
- Nichtbehebung von festgestellten Abweichungen trotz Fristsetzung (Aussetzen bzw. Entzug, s.2.6.1).
- Verweigerung der Fertigungsstätten-Kontrolle (Regelinspektion) (Aussetzen bzw. Entzug)
- Änderung von EU-Richtlinien oder harmonisierten Normen
- Änderung des Standes der Technik
- Antrag der ZLS

Ein Zertifikat wird umgehend entzogen, wenn während der Regelinspektion festgestellt wird, dass das Produkt sehr mangelhaft ist (vgl. 2.6.1).

Ein Zertifikat wird ausgesetzt, wenn in der Regelüberwachung festgestellt wird, dass das Produkt mit sicherheitsbezogenen Mängeln behaftet ist und innerhalb einer Woche keine nachweisliche Nachbesserung erfolgt ist (vgl. 2.6.1). Ein Zertifikat kann auch ausgesetzt werden, wenn die Regelinspektion vom Hersteller verweigert wurde. Ein Zertifikat darf maximal 3 Monate ausgesetzt werden. Bei nicht vollständigem Nachweis, dass die Mängel behoben wurden bzw. Nichtermöglichen einer Regelinspektion innerhalb dieser Frist, wird das Zertifikat entzogen.

Nach einem Entzug kann das GS-Zeichen erst wieder erlangt werden, wenn ein komplett neues Verfahren durchlaufen wurde. Dies ist jedoch bei wiederholten oder betrügerischen Verstößen nicht möglich.

Sind andere Produkte von dem Entzug nicht betroffen, wird das Zertifikat entsprechend angepasst. Die Kosten trägt der Kunde.

Die Zertifizierungsstelle teilt den Entzug jeweils dem GS-Zeicheninhaber, der benannten Prüf- und Überwachungsstelle, den übrigen zugelassenen Stellen für die GS-Zeichenvergabe über den jeweiligen Erfahrungsaustauschkreis EK sowie der ZLS mit. Danach ist der Zeicheninhaber nicht mehr berechtigt, das GS-Zeichen für sein Produkt zu führen und damit zu werben. Wird ein ausgesetztes Zertifikat wieder eingesetzt, wird der gleiche Kreis erneut informiert, ebenso bei endgültigem Entzug.

Der GS-Zeicheninhaber und sein Produkt werden bei Entzug in der Liste der GS-Zeicheninhaber der SKZ - Testing GmbH gelöscht, das Zertifikat eingezogen und als ungültig gekennzeichnet.

Entzogene und ausgesetzte GS-Zeichen werden auf der Homepage des SKZ (www.skz.de) veröffentlicht.

4 Zeichennutzung

Der Hersteller ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Produkt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Zertifizierung hinzuweisen und das GS-Zeichen anzubringen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf das zertifizierte Produkt und Herstellwerk beziehen. Er bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Endet die Zertifizierung oder wird das Zertifikat entzogen, ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, das GS-Zeichen für sein Produkt zu nutzen und damit zu werben.

Ein Produkt, das zum Zeitpunkt der Herstellung zu Recht mit dem GS-Zeichen gekennzeichnet wurde, darf nach Ende der Laufzeit oder Kündigung des Zertifikates weiterhin in Verkehr gebracht werden, sofern die materiellen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Zertifizierung noch erfüllt waren.

Liegen aber die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung des GS-Zeichens während der Laufzeit nicht mehr vor, darf der Hersteller bzw. Zertifikatsinhaber das GS-Zeichen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwenden. Davon betroffen ist auch Altware, von der das GS-Zeichen entfernt werden muss.

5 Vertraulichkeit der Zertifizierungsstelle / Informationen an Dritte

Das Personal der Zertifizierungsstelle und die von ihr beauftragten Mitarbeiter der Inspektionsstelle bzw. des Prüflabors sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Überwachungs- und Zertifizierungsvertrages oder der Inspektions- oder Prüfberichte dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen. Weitere Ausnahmen hiervon bilden Akteneinsichtsrechte, Informations- und Teilnahmerechte der Zulassungsstelle ZLS. So hat die ZLS u. a. das Recht, Berichte der SKZ - Testing GmbH über einzelne Zertifizierungsverfahren einzusehen, an Inspektionen teilzunehmen (Witnessaudits) oder allgemein Informationen über abgeschlossene bzw. laufende Verfahren des Auftraggebers bei der SKZ - Testing GmbH einzuholen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einem Witnessaudit durch einen Teilnehmer der ZLS an einer Inspektion jederzeit zuzustimmen.

6 Informationspflicht der SKZ - Testing GmbH

Die SKZ - Testing GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber für die Dauer des Vertragsverhältnisses über wesentliche Änderungen der Zertifizierungsanforderungen, der Zertifizierungsbedingungen und der Normengrundlagen zu informieren. Dies gilt ebenso bei wesentlichen Änderungen bezüglich der SKZ - Testing GmbH.

7 Mitwirkungs- und Unterlassungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Durchführung der Prüfung / Inspektion erforderlichen Tätigkeiten der SKZ - Testing GmbH zu unterstützen, insbesondere, ihr die notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu beschaffen und/oder die Einsichtnahme zu gewähren sowie den erforderlichen Zugang zu verschaffen.

Der Auftraggeber benennt ferner einen oder mehrere Ansprechpartner, die der SKZ - Testing GmbH für sachdienliche Informationen und Entscheidungen vor Ort zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Inspektor auf Befragen der Mitarbeiter des Auftraggebers von allen Umständen und Vorgängen, die für die Inspektion von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft erteilt wird.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unparteilichkeit der beauftragten Inspektoren gefährden könnte.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Erteilung des Zertifikates unverzüglich die SKZ - Testing GmbH über alle wichtigen Änderungen, die Einfluss auf seine Produktzertifizierung haben könnten und eine Neubeurteilung im Rahmen einer Sonderinspektion möglicherweise erforderlich machen, schriftlich zu informieren. Dazu gehören auch Erweiterungen bzw. Änderungen der Produktpalette.

Aufzeichnungen über Beschwerden und Mitteilungen interessierter Kreise sowie die daraus resultierenden Maßnahmen sind den Inspektoren der SKZ - Testing GmbH auf Anforderung vorzulegen.

Weiterhin gilt für den Hersteller § 22 ProdSG „Pflichten des Herstellers und Einführers“.

8 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle kann der Zertifikatsinhaber innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang des Schreibens Beschwerde einlegen. Dem Zertifikatsinhaber muss vor einer Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, seine Meinung schriftlich oder mündlich vorzutragen. Die Zertifizierungsstelle teilt ihm das Ergebnis schriftlich mit.

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

EK: Erfahrungsaustauschkreis

GS: geprüfte Sicherheit

ProdSG: Produktsicherheitsgesetz

ZEK: Zentraler Erfahrungsaustauschkreis

ZLS: Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Würzburg, 3. August 2015

Frühere Ausgaben: Januar 2015

Aktuelle Ausgabe: August 2015
Umfirmierung in SKZ – Testing GmbH